

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemeck

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 15. Juli 2011

Nummer 7/2011 – Woche 28



Kirche und Kriegerdenkmal in Lühnsdorf

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011 Seite 3
- Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsmann/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Hauptsatzung der Gemeinde Golzow Seite 5
- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Jahr 2011 Seite 6
- Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Jahr 2011 Seite 8
- Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Planebruch Seite 10
- Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze Seite 12
- Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser der Stadt Brück Seite 12
- 1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde Seite 18
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde Seite 18
- Eigentümer- und Erbenaufwurf von Bodenreformgrundstücken Seite 20

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ Seite 23
- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben „Erweiterung Kiessandtagebau Locktow/Ziezow“ Seite 24
- Bekanntmachung Grundstücksverkauf Seite 24
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ Seite 24

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Wiesenburg, den 21.06.2011

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark hat in ihrer Sitzung am 14.06.2011 mit **Beschluss-Nr. 106-17/11 die Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011** beschlossen.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie liegt mit ihren Anlagen in den Räumen der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.


Klembt
Bürgermeisterin



Wiesenburg, den 14.06.2011

Beschluss-Nr. 106-17/11

Auf der Grundlage der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am **14. Juni 2011** die

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011

beschlossen.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 27
davon anwesend: 23
Ja-Stimmen: 23
Nein-Stimmen: –
Enthaltungen: –



Schmidt
Vors. der Gemeindevertretung





Klembt
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 14.6.11 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

- | | |
|--------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 7.230.220 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 7.653.860 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 7.673.400 EUR |

| | |
|-------------------------------|---------------|
| Auszahlungen auf festgesetzt. | 8.884.910 EUR |
|-------------------------------|---------------|

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|-------------------------------------------------|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.633.500 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 7.040.610 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.039.900 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1.478.100 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 366.200 EUR |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven 0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 845.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 230 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, wird:
 - a. bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 400.000 EUR und
 - b. bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 EUR festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. ausgeschlossen und werden von der Bürgermeisterin genehmigt.
6. Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 sowie Nr. 4 b. erfolgen.

Wiesenburg/Mark, den 14.06.2011


Bürgermeisterin



Öffentliche Ausschreibung für die Besetzung des Ehrenamtes als Schiedsman/Schiedsfrau und Stellvertreter in der Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark

Nach Ablauf der Wahlperiode ist die Schiedsstelle der Gemeinde Wiesenburg/Mark neu zu besetzen. Schiedsman bzw. -frau und Stellvertreter werden für fünf Jahre gewählt. Interessierte Personen, die sich um das Ehrenamt bewerben, müssen mindestens 25 Jahre alt sein, in der Gemeinde Wiesenburg/Mark wohnen und das Wahlrecht besitzen.

Das Schreiben mit

Namen,
Vornamen,
Anschrift,
Geburtsdatum und –ort,
derzeit ausgeübte Tätigkeit und
Kurzdarstellung der Person

bitte bis zum 28. 07. 2011 an die Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark senden.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Golzow

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07 Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 Nr. 12 S. 202) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 21. Juni 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Golzow“.
- (2) Zur Gemeinde gehören die bewohnten Gemeindeteile Grüneiche, Lucksfleiß, Müggenburg und Hammerdamm.
- (3) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Brück an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden in der Gemeindevertretersitzung
 2. Einwohnerversammlungen
- (2) Die Einzelheiten, der in Abs. 1 Nr.1 bis 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Golzow näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Ausschluss der Briefabstimmungen bei Bürgerentscheiden

Abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 1 BbgKVerf wird für die Durchführung eines Bürgerentscheides im Sinne von § 15 BbgKVerf die Möglichkeit der Briefabstimmung ausgeschlossen.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 10.000 € nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf), bis 10.000 € der Hauptverwaltungsbeamte, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl, schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche

che Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
- (2) Jede Änderung, der nach Absatz 1 gemachten Angaben, ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Öffentlichkeit der Sitzungen

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung spätestens 8 Tage vor der Sitzung nach § 9 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 7

Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung bildet einen Hauptausschuss.

§ 8

Rechtsverhältnis der Arbeitnehmer der Gemeinde Golzow

Die arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 9

Bekanntmachungen

- 1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten
- 2) Soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück. Das gemeinsam mit der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem Amt Brück und dem Amt Niemeck herausgegebene amtliche Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- 3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder sonstiger ortsrechtliche Vorschrift nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dau-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

er der Auslegung beträgt 21 Tage, Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- 4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

- vor dem Gemeindehaus, Hauptstraße 10
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

Gemeindeteil Grüneiche

- Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

Gemeindeteil Lucksfleiß

- Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigungen verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung, die in der Gemeindevertreterversammlung am 20. Januar 2009 beschlossen wurde, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung, die am 2. November 2010 beschlossen wurde, außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Brück, den 24. Juni 2011



Christian Großmann
Amtsdirektor als
Hauptverwaltungsbeamter

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 05.05.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|-------------------------------|----------------|
| ordentlichen Erträge auf | 5.983.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 6.583.100,00 € |

| | |
|------------------------------------|--------------|
| außerordentlichen Erträge auf | 169.300,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 169.300,00 € |

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
- | | |
|------------------|----------------|
| Einzahlungen auf | 5.457.100,00 € |
| Auszahlungen auf | 6.015.700,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|-------------------------------------------------|----------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 4.818.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.037.100,00 € |

| | |
|--------------------------------------------|--------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 360.600,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 210.900,00 € |

| | |
|---------------------------------------------|--------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 277.600,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 767.700,00 € |

| | |
|--------------------------------------------------------|--------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **698.200,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 256 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 369 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.000 € |

 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 100.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 25.000 € |

 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6


Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2038 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74).
Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.
Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 28.06.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.05.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2010 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 600.000 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2038 vorsieht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haussicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde am 27.06.2011 unter Aktenzeichen 41-Si 171/16/11 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 29.06.2011

Großmann
Amtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

| | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 1.006.400,00 € |
| | ordentlichen Aufwendungen auf | 1.211.400,00 € |
| | außerordentlichen Erträge auf | 14.200,00 € |
| | außerordentlichen Aufwendungen auf | 14.200,00 € |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen auf | 1.088.000,00 € |
| | Auszahlungen auf | 1.157.800,00 € |
| | festgesetzt. | |
| | Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf: | |
| | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 947.500,00 € |
| | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.085.700,00 € |
| | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 140.500,00 € |
| | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 72.100,00 € |
| | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0,00 € |
| | Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| | Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **200.400,00 €**

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 220 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 50.000 € |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|

festgesetzt.

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 2. | Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf | 50.000 € |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
- festgesetzt.

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 3. | Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei: | |
| | a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf | 20.000 € |
| | b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf | 10.000 € |
| | c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 5.000 € |
- festgesetzt.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf und | 100.000 € |
| b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf festgesetzt. | 25.000 € |

5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 b) ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

§ 6

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 7

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74).

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.

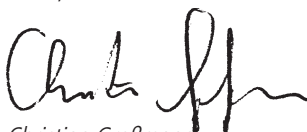
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Auszahlungen für den Erwerb von übrigen Sachanlagevermögen (Kontenart 783) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Auszahlungen für Baumaßnahmen (Kontenart 785) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

6. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 23.06.2011



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Gemeindevertretung am 06.06.2011 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Planebruch für das Haushaltsjahr 2011 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Aufgrund des im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbedarfs von 205.000 € wurde gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen, welches einen Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses im Jahr 2030 vorsieht.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde vom Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Allgemeine untere Landesbehörde am 20.06.2011 unter Aktenzeichen 41-Si 118/16/11 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 104 öffentlich aus.

Brück, den 24.06.2011



Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planebruch (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202,207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160), hat die Gemeindevertretung Planebruch durch Beschluss vom 06.06.2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht

- (1) Die Gemeinde Planebruch erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet Planebruch.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat (Hundehalter). Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a):
 1. American Pitbull Terrier,
 2. American Staffordshire Terrier,
 3. Bullterrier,
 4. Staffordshire Bullterrier,
 5. Tosa Inu,
 6. Alano,
 7. Bullmastiff,
 8. Cane Corso,
 9. Dobermann,
 10. Dogo Argentino,
 11. Dogue de Bordeaux,
 12. Fila Brasileiro,
 13. Mastiff,
 14. Mastin Espanol,
 15. Mastino Napoletano,

16. Perro de Presa Canario,
17. Perro de Presa Mallorquin,
18. Rottweiler.

§ 3

Steuermaßstab und Steuersätze

- | | |
|---------------------------------|------------------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich | |
| a) für den ersten Hund | 25,00 € , |
| b) für den zweiten Hund | 50,00 € , |
| c) für jeden weiteren Hund | 80,00 € . |
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich **200,00 €** je Hund. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundeHV) vom 16.06.2004 (GVBl. II S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch und Tier aufweist.
 - (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder die von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung nach § 4 bzw. Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung beantragt wird, für den angegebenen Zweck geeignet ist.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für Kampfhunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Brück, Kämmerei/Bereich Steuern zu stellen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 sowie in den Fällen des § 5 nur für die Halter, für die sie beantragt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Brück, Kämmerei/Bereich Steuern schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt, frühestens mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird. Bei Zuzug eines Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steuer in einem Jahresbetrag am 1. Juli entrichtet werden. Der Antrag ist bei der Anmeldung des Hundes oder spätestens bis zum 30. November des vorangehenden Kalenderjahres zu stellen.
- (4) Wer bereits einen in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, im Amt Brück, Kämmerei/Bereich Steuern anzumelden. Im Falle des § 1 Abs. 3 beginnt die Anmeldefrist nach Ablauf des zweiten Monats. Bei Zuzug eines Hundehalters muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, schriftlich im Amt Brück, Kämmerei/Bereich Steuern abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Adresse des Erwerbers anzugeben.
- (3) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben. Der Hundehalter darf die Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Brück ist der Hundehalter verpflichtet, die gültige Steuermarke vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke gegen Entrichtung einer Gebühr entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück ausgehändigt. Mit der Abmeldung des Hundes nach Absatz 2 ist die Hundesteuermarke an das Amt Brück zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Vertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Brück auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter verpflichtet, die ihnen vom Amt Brück übersandten Unterlagen wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen auszufüllen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG Bbg in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung [AO 1977]). Durch das Ausfüllen der Unterlagen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke lässt und die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Brück nicht vorzeigt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - b) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten des Amtes vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück


Abs. 5 die vom Amt Brück übersandten Unterlagen vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld nach § 15 Abs. 3, 2. Halbsatz KAG geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWIG) geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Planebruch vom 05.12.2005 außer Kraft.

Brück, den 23.06.2011



Christian Großmann
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202,207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010 (BGBl. I S. 1768), hat die Gemeindevertretung Planebruch in ihrer Sitzung am 06.06.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 270 v.H.


- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 379 v.H.

2. Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Planebruch über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vom 20.11.2006 außer Kraft.

Brück, den 23.06.2011



Christian Großmann
Amtdirektor

Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) der Stadt Brück

Auf Grund der § 3 i.V. mit § 28 Abs. 2, Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, Nr.12, S.202, 207), der §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl.I/05 S.170) und des § 66 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/2005 S. 50ff) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück in der Sitzung am 19.5.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Niederschlagswasserentwässerungsantrag

II. Besondere Bestimmungen

- § 9 Grundstücksanschluss

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau

III. Schlussvorschriften

- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Gebühren
- § 21 Übergangsregelung
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für die Stadt Brück mit den OT Baitz und Neuendorf.

§ 1 Allgemeines

- (1) Niederschlagswasser ist dort wo eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen zu versickern. Vorrang vor der Ableitung hat immer die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.
- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Brück erfasst gleichzeitig das Sammeln, Ableiten und Behandeln von Niederschlagswasser von bebauten oder befestigten Flächen. Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Dachflächen, welches ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt, verregnet oder unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) Die Stadt Brück betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Niederschlagswassers selbständige Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt Brück kann die Niederschlagswasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte sowie Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, die anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage einleiten, einleiten können oder einleiten müssen. Sie gilt für die Baulastträger öffentlicher Straßen, Wege und Plätze nur insoweit, als diese Satzung nicht geltendem Recht widerspricht.
- (5) Die Stadt Brück bedient sich zur Aufgabenerfüllung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen, die sich im Eigentum der Stadt Brück befinden. Sämtliche Niederschlagswasserentsorgungsanlagen im Gemeindegebiet bilden eine einzige öffentliche Einrichtung im Rechtsinne.
- (6) Die Stadt Brück ist zuständig für den Betrieb und die laufende Unterhaltung der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich der Straßeneinläufe und deren Anschlussleitungen und bestimmt den Zeitpunkt ihrer Erneuerung, Erweiterung und Verbesserung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Speichern, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Niederschlagswasser.
- (3) Zur öffentlichen Einrichtung zählen die in den gemeindlichen Straßen der Stadt Brück gelegenen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen einschließlich Straßeneinläufen dazugehörige Reinigungs- und Rückhaltesysteme und deren Anschlussleitungen zum Sammler. Die öffentliche Niederschlagswasserentsorgung umfasst insbesondere die Niederschlagswasserkanäle, die Niederschlagswasser-Rückhaltebecken, die Niederschlagswasser-Pumpstationen, zugehörige Einrichtungen und die Vorflutzuläufe sowie offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Niederschlagswassers dienen.
- (4) Grundstücksanschlusskanäle sind die Kanäle von der Abzweigstelle des öffentlichen Kanals bis zur Grundstücksgrenze des zu entsorgenden Grundstücks.

Hausanschlusskanäle sind die Kanäle, die sich auf dem zu entsorgenden Grundstück befinden. Zu den Hausanschlusskanälen gehören auch Revisionsschächte Grundstücks- und Hausanschlusskanäle sind nicht Teil der öffentlichen Einrichtung. Grundstücksanschluss ist auch das Einleiten bei freiem Auslauf in den öffentlichen Kanal.

- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Einrichtung.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. In Ausnahmefällen gilt der wirtschaftliche Grundstücksbegriff. D. h., Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (7) Berechtigte und Verpflichtete nach Maßgabe dieser Satzung sind grundsätzlich die Grundstückseigentümer. Den Eigentümern sind Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte gleichzustellen.

Bei Wohnungs- und Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer gesamtschuldnerisch.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen gelten die Satzungen Vorschriften für denjenigen, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Brück liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung (§ 6) berechtigt, von der Stadt Brück den Anschluss seines Grundstückes an

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

die bestehende öffentliche Niederschlagswasserentsorgungseinrichtung nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung angeschlossen werden können.
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Einrichtung aus technischen, betrieblichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, unverhältnismäßig hohe Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt Brück den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Aufwendungen im öffentlichen Bereich zu tragen.
- (4) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Niederschlagswasser-Entsorgungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht), wenn und soweit nicht anderweitig Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist erst dann verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück mit Gebäuden so bebaut ist und/oder die Grundstücksfläche ganz oder teilweise so versiegelt worden ist, dass Niederschlagswasser auf seinem Grundstück nicht mehr versickert und das Erfordernis besteht, technische Voraussetzungen der Ableitung über die öffentlichen Anlagen zu schaffen sind (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, sofern es nicht auf dem Grundstück versickert oder anderweitig genutzt werden kann, in die öffentliche Einrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung gem. § 4 Absatz 1 zum Anschluss oder zur Benutzung des öffentlichen Niederschlagswasserkanals wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn eine andere Niederschlagswasserentsorgung durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen wird und ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erforderlich ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe und unter Darlegung der technischen Lösung der Niederschlagswasserentsorgung auf dem Grundstück schriftlich bei der Stadt Brück einzureichen.

Die technische Lösung zur Verbringung des Niederschlagswassers auf dem eigenen Grundstück darf anderen gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen.

- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen, Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) Das gesamte Niederschlagswasser darf vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Einrichtung geleitet werden.

- (2) Bei vorhandenen Trennsystemen ist Niederschlagswasser in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.

- (3) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück unzulässigerweise Schmutzwasser oder andere Fremdstoffe in die öffentliche Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung eingeleitet wird, ist die Stadt Brück berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Entwässerungsanlage zu beseitigen, Untersuchungen des Niederschlagswassers vorzunehmen und Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Feststellung einer unzulässigen Einleitung und die daraus begründeten Maßnahmen sowie die dadurch der Stadt Brück entstandenen Kosten werden dem Grundstückseigentümer bzw. dem Nutzungsberechtigten unverzüglich bekannt gegeben und in Rechnung gestellt.

- (4) Grund- und Drainwasser dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Brück unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die öffentliche Einrichtung eingeleitet werden.

- (5) Sofern mit dem Niederschlagswasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, ist dem Grundstücksanschlusskanal ein entsprechender Abscheider vorzuschalten, der eine Einleitung der Leichtflüssigkeiten in die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage sicher verhindert.

- (6) Die Abscheider sind von den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu warten und zu entleeren. Die Stadt Brück kann den Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung und Wartung verlangen.

- (7) Die Stadt Brück kann die Einleitung von Niederschlagswasser mit wassergefährdender Belastung (Schmutzfracht) versagen oder von einer Vorbehandlung oder Rückhaltung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Das Einleitungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Niederschlagswassers, die Grundlage der Genehmigung waren.

- (8) Die Stadt Brück kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die Abflussmengen über das vorhandene Kanalsystem nicht abgeführt werden können.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Brück erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Niederschlagswasserentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Niederschlagswasserentsorgungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

- (2) Entwässerungsgenehmigungen und Änderungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich bei der Stadt Brück zu beantragen (Entwässerungsantrag/Änderungsantrag).

- (3) Die Stadt Brück entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (5) Die Stadt Brück kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Brück ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre einmalig verlängert werden.

§ 8 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Brück einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen einer Bebauung oder Befestigung erforderlich wird.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Entwässerungsflächen,
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Niederschlagswasserkanäle vorhandener Baumbestand,
 - c) Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie Schnitt- und Grundrisszeichnungen,
 - d) Angaben über etwaige eigene Abwasseranlagen,
 - e) Darstellungen über Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind, einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage haben. Den Ableitweg, die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisions-schachtes auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt

Brück, berechnete Interessen des Grundstückseigentümers sind hierbei zu berücksichtigen.

- (2) Die Stadt Brück kann den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss ausnahmsweise zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Brück kann den Grundstücksanschlusskanal und den Hausanschlusskanal einschließlich des Revisions-schachtes auf dem zu entwässernden Grundstück herstellen oder herstellen lassen, wenn der Grundstückseigentümer seiner dementsprechenden Verpflichtung nicht nachkommt oder sonst ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür besteht.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen vom genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung an seine Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt Brück hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer/Erbbau- bzw. Nutzungsberechtigte darf den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Abflussleitungen sowie das Verfüllen der Rohrgräben bis zum Revisions-schacht hat nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen und darf nur von Unternehmen durchgeführt werden, die gegenüber der Stadt Brück die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben oder in Eigenleistung nach Anweisung der Stadt Brück oder seiner Beauftragten.
- (3) Die an das öffentliche Kanalnetz anzuschließende Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Brück oder dessen Beauftragten in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das positive Abnahmeergebnis wird ein Abnahmeschein ausgestellt, welcher die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu halten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Brück vom Grundstückseigentümer fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt Brück auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Als angemessen gilt ein Zeitraum von maximal 3 Monaten. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlage das erforderlich machen. In diesem Fall kann er jedoch Kostenerstattung vom Verursacher beanspruchen.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt Brück oder ihrem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu der Anlage und zu den Niederschlagswasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Niederschlagswasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau selbst zu sichern. Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Regenwasserabläufe usw. müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Entsorgungsanlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlage dürfen nur von Beauftragten der Stadt Brück oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe in die öffentliche Abwasseranlage sind nur in Abstimmung mit der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten zulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer diese unverzüglich der Stadt Brück mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Niederschlagswasseranlagen, so ist die Stadt Brück unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschlusskanal unverzüglich der Stadt Brück oder ihrem Beauftragten mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Brück schrift-

lich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Übergang anzuzeigen und mitzuteilen, ab wann er in die Gebührenpflicht eintritt. Spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats obliegt ihm diese Pflicht, versäumt er die Mitteilung haftet er für die Gebühren, die seit dem Zeitpunkt des Überganges entstehen.

§ 15

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Niederschlagswasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Brück den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 16

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch gegenüber den Grundstückseigentümern bei Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit sie den gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 17

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher.
- (2) Wer entgegen § 13 unbefugt Einrichtungen von Niederschlagswasserentsorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Brück durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- (a) Rückstau in der öffentlichen Niederschlagsentwässerungsanlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - (b) Betriebsstörungen z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - (c) Behinderungen des Abwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - (d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, insoweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Brück oder ihres Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig schuldhaft verursacht worden sind.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach §§ 17 und 20 des Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18. Juni 1992 (GVBl. S. 661) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl./01 S. 298) ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch nach vorheriger Ankündigung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 4 Absatz 2 das bei ihm anfallende Niederschlagswasser nicht in die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen ableitet;
 2. § 6 Absatz 2 das Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ableitet;
 3. § 7 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 4. dem nach § 8 genehmigten Entwässerungsantrag den Anschluss nicht vornimmt;
 5. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt;
 6. § 9 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ohne Genehmigung ändert oder ändern lässt;
 7. § 10 Absatz 2 u. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Abs. 3 die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

10. § 12 Beauftragten der Stadt Brück nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 11. § 13 die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 12. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 20 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Niederschlagswasser erhebt die Stadt Brück Gebühren nach der Gebührensatzung zur Niederschlagswasserentsorgung.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen für Niederschlagswasser werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

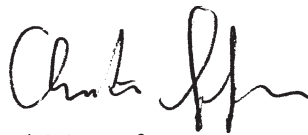
§ 21 Übergangsregelung

- (1) Die vor In-Kraft-Treten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem In-Kraft-Treten einzureichen.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 31.Mai 2011



Christian Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl./08, Nr.12, S.202,207) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09,Nr.7,S.160), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05 Nr. 5, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr.28) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 24.11.2010 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung), beschlossen von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 25.10.2006 (Bw 60-173/06) veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck „Flämingbote“ am 15.12.2006 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

§ 2 Gebührenmaßstab, Gebührensatz

Der § 2 Abs. 3 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

„Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet den Nachweis der nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß zu führenden Wasser-

zähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen.“

Der § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

Der § 2 Abs. 7 wird gestrichen und durch folgenden Inhalt ersetzt:

(7) Die Grundgebühr beträgt

2,50 € /Monat je Grundstücksanschluss und Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) kleiner und gleich 2,5 m³/h

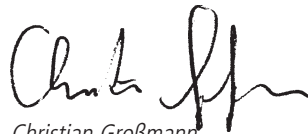
25,00 € / Monat je Grundstücksanschluss und Nenndurchfluss Wasserzähler (Qn) größer 2,5 m³/h bis 6 m³/h.

Die Mengengebühr beträgt 4,75 €/m³ Frischwasser.

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlage in der Gemeinde Borkwalde (Gebührensatzung) tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Brück, den 15.12.2010



Christian Großmann
Amtdirektor

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen in der Gemeinde Borkwalde (Grubengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 28. Dezember 2007 (GVBl.I/ 07, Nr.19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl./08, Nr.12, S.202,207) und der §§ 1, 2, 4, 6, und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I S.174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09,Nr.7,S.160), und aufgrund § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl.I/05 Nr. 5, S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10 Nr.28) hat die Gemeindevertretung Borkwalde in der Sitzung am 24.11.2010 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung – Entsorgung von Schmutzwässern, Fäkalien, und Schlämmen aus Kläranlagen nach

den §§ 14 bis 19 der Abwasserentsorgungssatzung der Gemeinde Borkwalde zur fachgerechten Entsorgung der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren

(2) Für die gemäß Abwasserabgabengesetz des Landes Brandenburg § 6 jährlich festgelegte Kleineinleiterpauschale erhebt die Gemeinde mit den Gebühren nach (1) die entsprechende Pauschale von den betroffenen Betreibern als Umlage.

§ 2

Gebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühren berechnen sich nach den entstehenden Kosten und gliedern sich in

- eine Grundgebühr für jedes an der Abwasserentsorgung teilnehmende oder zur Teilnahme verpflichtete Grundstück und
- eine Mengengebühr für

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Fäkalwasser oder
 - Fäkalschlamm
 - einer Zusatzgebühr für erforderliche Schlauchlängen über 15 m zwischen Saugwagen und Sammelgrube
- (2) Der Gebührenmaßstab ist die jährlich dem Grundstück zugeführte Wassermenge (Wasserverbrauch für die Zeit von jeweils 1.1. bis 31.12. des Jahres) abzüglich der nach § 2, Pkt. 7 dieser Satzung unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler i. S. der jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen ermittelt.
- (4) Bei Wasserbezug aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage werden Zähler vom Betreiber dieser Anlagen eingebaut. Bei Wasserbezug aus einer sonstigen Anlage hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten. Die Wasserzähler sind zu versiegeln und bei Schäden oder nach festgelegter Laufzeit der Eichung auf eigene Kosten zu erneuern bzw. nachzueichen.
- (5) Die Zähler werden von der Gemeinde bzw. deren Beauftragten abgelesen. Dem Beauftragten der Gemeinde ist zu den angekündigten Ableszeiten die Überprüfung und Ablesung der Zähler zu gestatten. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer oder dessen Nutzer auch die Selbstablesung und Bereitstellung dieser Verbrauchsdaten fordern.
- (6) Der Wasserverbrauch ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn:
- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder nicht gezählt hat,
 - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 - c) Wasser unter Umgehung der Beeinflussung des Wasserzählers entnommen wird,
 - d) eine Prüfung des Wasserzählers ergibt, dass die nach den jeweiligen Bestimmungen über das Mess- und Eichwesen zulässige Fehlergrenze überschritten wird.
- Grundlage der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der letzten drei Jahre. Ist dieser nicht nachweisbar, erfolgt die Schätzung nach Maßgabe des § 12 KAG i.V.m. § 162 AO.
- (7) Für die Gebührenberechnung unberücksichtigt bleibende Wassermengen sind die Wassermengen, welche der Schmutzwasseranlage nachweislich nicht zugeführt werden.
Der Nachweis der nicht der Schmutzwasseranlage zugeführten Wassermenge ist durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Einbau des Zählers ist bei der Gemeinde formlos zu beantragen und nach Genehmigung anzuzeigen.
- (8) Fäkalschlamm fällt in zugelassenen Kleinkläranlagen an. Die Anwendung des Gebührenmaßstabes erfolgt nur auf Antrag bzw. im Zusammenhang mit der Grubenerfassung.
Berechnungseinheit für die Entsorgungsgebühr ist ein Kubikmeter Fäkalschlamm. Als Fäkalschlammmenge gilt die rechnerische Menge von 1 m³/EW und Jahr.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer die nach dieser Satzung gebotene Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) Neben denen, die die öffentliche Anlage tatsächlich in Anspruch nehmen, sind auch die Eigentümer und oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte von solchen Grundstücken, die – etwa wegen Vermietung

oder Verpachtung – nicht tatsächlich Benutzer der jeweiligen öffentlichen Anlage sind, gebührenpflichtig. Im Falle der Gebührenpflichtigkeit des Eigentümers des Grundstückes gilt die Bestellung eines Erbbaurechtes, dass an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte tritt.

- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monate der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung mitzuteilen.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird aus einer Mengengebühr und einer Grundgebühr berechnet. Für Grundstücke mit vollbiologischer Kleinkläranlage wird keine Grundgebühr erhoben.

| | |
|------------------------------------------|------------------------------------|
| Grundgebühr für abflusslose Sammelgruben | 2,50 €/Monat |
| Mengengebühr Fäkalwasser | 6,13 €/m ³ Frischwasser |

| | |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Grundgebühr für mechanische Kleinkläranlagen (Typ 1) | 1,25 €/Monat |
| Mengengebühr Fäkalschlamm | 27,78 €/m ³ Fäkalschlamm |

| | |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Mengengebühr Fäkalschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen | 39,19 €/m ³ Fäkalschlamm |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------|

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Zusatzgebühr je zusätzlichen Meter Saugschlauch und Einsatz über die Normlänge von 15 m | 0,59 EUR/m |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|------------|

§ 5 Erhebung der Gebühren, Vorausleistung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Fertigstellung der betriebsfertigen dezentralen Schmutzwasseranlage im Gemeindegebiet und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserentsorgung der Gemeinde Borkwalde.
- (2) Erhebungszeitraum ist der Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres (12 Monate). Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Abrechnungszeitraumes, so wird die Benutzungsgebühr nur für den Restteil des Abrechnungszeitraumes erhoben.
- (3) Die Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren erfolgt durch gesonderte Gebührenbescheide mit den Elementen
- Grundgebühr
 - Mengengebühr
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- (5) Die Gemeinde erhebt vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von einem Viertel des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe. Sie werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abschlagszahlungen sind am 15.03., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Bei nicht durchgehender Nutzung des Grundstückes werden die Abschlagszahlungen jeweils am 15.05. und 15.08. fällig und errechnen sich aus der Hälfte des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist der Fälligkeitszeitpunkt mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses werden die zu viel gezahlten Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlung ergebene Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Bei erstmaliger Beteiligung an der dezentralen Abwasserentsorgung wird an Hand der Erhebungen über den Grubenkataster gemäß § 19 der Schmutzwassernetzentsorgungssatzung der Anfall geschätzt und den Abschlagszahlungen im Gebührenbescheid zu Grunde gelegt.

- (8) Die Gebährensschuld endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Grundstücksentwässerungsanlage. Endet die Gebährensschuld im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgte.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

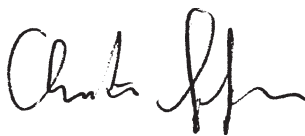
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 seiner Anzeige- und Auskunftspflicht vorsätzlich oder leichtfertig, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Brück, den 15.12.2010



Christian Großmann
Amtsdirektor

Ministerium der Finanzen – Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht das Amt Brück für das Amt und seine betroffenen Gemeinden und Ortsteile nachfolgend aufgeführte Bodenreformereigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Amt Brück

Stadt Brück - OT Baitz

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|----------|-----------|------|-----------|--------|
| | Grundbuch von | GBBI-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | BBG-Az |
| Prinz, Hermann | Baitz | 102 | Baitz | 002 | 00042/000 | 690410 |
| Prinz, Hermann | Baitz | 102 | Baitz | 002 | 00203/000 | 690410 |
| Prinz, Hermann | Baitz | 102 | Baitz | 005 | 00019/000 | 690410 |
| Prinz, Hermann | Baitz | 102 | Baitz | 006 | 00036/000 | 690410 |
| Prinz, Hermann | Baitz | 102 | Baitz | 006 | 00040/000 | 690410 |

Gemeinde Planebruch - OT Cammer

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|----------|-----------|------|-----------|--------|
| | Grundbuch von | GBBI-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | BBG-Az |
| Andert, Emma | Cammer | 435 | Cammer | 007 | 00247/001 | 690421 |
| Andert, Emma | Cammer | 435 | Cammer | 007 | 00247/002 | 690421 |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

| | | | | | | |
|-------------------|-----------|-----|--------|-----|-----------|--------|
| Andert, Emma | Cammer | 435 | Cammer | 007 | 00247/003 | 690421 |
| Döring, Fritz | Cammer | 413 | Cammer | 004 | 00362/000 | 690420 |
| Koether, Richard | Cammer | 414 | Cammer | 004 | 00270/000 | 690884 |
| Koppe, Liesbeth | Cammer | 358 | Cammer | 002 | 00112/000 | 690425 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 002 | 00102/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 004 | 00113/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 004 | 00548/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 004 | 00549/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 004 | 00554/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 004 | 00555/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 007 | 00262/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 007 | 00273/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 007 | 00294/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 007 | 00298/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Cammer | 364 | Cammer | 007 | 00312/000 | 690422 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 002 | 00086/000 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 002 | 00134/000 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 004 | 00164/000 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 004 | 00247/000 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 010 | 00053/001 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 010 | 00053/002 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 010 | 00053/003 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 010 | 00056/001 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 010 | 00056/002 | 690416 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Cammer | 010 | 00056/003 | 690416 |
| Schultze, Hermann | Cammer | 377 | Cammer | 003 | 00098/000 | 690423 |
| Schultze, Hermann | Cammer | 377 | Cammer | 009 | 00011/001 | 690423 |
| Schultze, Hermann | Cammer | 377 | Cammer | 009 | 00011/002 | 690423 |
| Schultze, Hermann | Cammer | 377 | Cammer | 009 | 00011/003 | 690423 |
| Schultze, Hermann | Cammer | 377 | Cammer | 009 | 00047/000 | 690423 |
| Siedler, Otto | Cammer | 372 | Cammer | 002 | 00029/000 | 690417 |
| Siedler, Otto | Cammer | 372 | Cammer | 004 | 00045/000 | 690417 |
| Siedler, Otto | Cammer | 372 | Cammer | 007 | 00268/000 | 690417 |
| Siedler, Otto | Cammer | 372 | Cammer | 007 | 00271/000 | 690417 |
| Stoof, Albert | Cammer | 373 | Cammer | 002 | 00100/000 | 690418 |
| Stoof, Albert | Cammer | 373 | Cammer | 002 | 00124/000 | 690418 |
| Stoof, Albert | Cammer | 373 | Cammer | 004 | 00161/000 | 690418 |
| Stoof, Albert | Cammer | 373 | Cammer | 004 | 00229/000 | 690418 |
| Stoof, Albert | Cammer | 373 | Cammer | 007 | 00291/000 | 690418 |
| Zäper, Friedrich | Cammer | 434 | Cammer | 007 | 00246/001 | 690424 |
| Zäper, Friedrich | Cammer | 434 | Cammer | 007 | 00246/002 | 690424 |
| Zäper, Friedrich | Cammer | 434 | Cammer | 007 | 00246/003 | 690424 |

Gemeinde Planebruch - OT Damelang-Freienthal

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|---------------|----------|------------|------|-----------|------------|
| | Grundbuch von | GBBI-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | BBG-Az |
| Döring, Willi (jun.) | Freienthal | 719 | Freienthal | 008 | 00012/000 | 1697190000 |
| Stanzzeit, Minna | Freienthal | 448 | Freienthal | 008 | 00027/000 | 690431 |
| Stanzzeit, Minna | Freienthal | 448 | Freienthal | 008 | 00035/000 | 690431 |
| Tributh, Meta | Freienthal | 452 | Freienthal | 008 | 00043/000 | 690412 |
| Wendt, Friedrich | Freienthal | 446 | Freienthal | 008 | 00039/000 | 690430 |

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Gemeinde Golzow

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|
| Grundbuch von | GBBI-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | BBG-Az | |
| Böttcher, Karl | Golzow | 814 | Golzow | 002 | 00210/000 | 6908129 |
| Böttcher, Karl | Golzow | 814 | Golzow | 006 | 00248/000 | 6908129 |
| Böttcher, Karl | Golzow | 814 | Golzow | 007 | 00106/000 | 6908129 |
| Böttcher, Karl | Golzow | 814 | Golzow | 007 | 00226/000 | 6908129 |
| Netz, Kurt | Golzow | 757 | Golzow | 001 | 00007/000 | 690890 |
| Netz, Kurt | Golzow | 757 | Golzow | 001 | 00121/000 | 690890 |
| Netz, Kurt | Golzow | 757 | Golzow | 008 | 00054/000 | 690890 |
| Netz, Kurt | Golzow | 757 | Golzow | 008 | 00166/000 | 690890 |
| Walter, Else | Grüneiche | 165 | Grüneiche | 004 | 00133/000 | 6908134 |
| Walter, Else | Grüneiche | 165 | Grüneiche | 004 | 00153/000 | 6908134 |
| Walter, Else | Grüneiche | 165 | Grüneiche | 004 | 00154/001 | 6908134 |
| Walter, Else | Grüneiche | 165 | Grüneiche | 004 | 00165/000 | 6908134 |
| Walter, Else | Grüneiche | 165 | Grüneiche | 004 | 00177/000 | 6908134 |

Stadt Brück - OT Neuendorf b. Brück

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|--------------------|-----------|-----------|--------|
| Grundbuch von | GBBI-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | BBG-Az | |
| Bolz, Friedrich | Neuendorf | 146 | Neuendorf b. Brück | 002 | 00131/000 | 690427 |
| Jäger, Otto | Neuendorf | 279 | Neuendorf b. Brück | 002 | 00105/000 | 690426 |
| Jäger, Otto | Neuendorf | 279 | Neuendorf b. Brück | 002 | 00130/001 | 690426 |

Gemeinde Planebruch - OT Oberjünne

| zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------|
| Grundbuch von | GBBI-Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | BBG-Az | |
| Hönow, Franz | Oberjünne | 197 | Oberjünne | 005 | 00152/000 | 6908106 |
| Koether, Richard | Oberjünne | 226 | Oberjünne | 004 | 00044/000 | 690884 |
| Koppe, Liesbeth | Oberjünne | 203 | Oberjünne | 005 | 00186/000 | 690425 |
| Lau, Hermann | Oberjünne | 175 | Oberjünne | 005 | 00046/000 | 690422 |
| Lau, Hermann | Oberjünne | 175 | Oberjünne | 005 | 00178/000 | 690422 |
| Meier, Arnold | Oberjünne | 204 | Oberjünne | 005 | 00050/000 | 6908132 |
| Remer, Albert | Oberjünne | 178 | Oberjünne | 001 | 00042/000 | 690416 |
| Schmidt, Otto | Oberjünne | 220 | Oberjünne | 002 | 00014/000 | 6908147 |
| Schmidt, Otto | Oberjünne | 220 | Oberjünne | 004 | 00045/000 | 6908147 |
| Schultze, Hermann | Oberjünne | 186 | Oberjünne | 001 | 00038/000 | 690423 |
| Schwäricke, Walter | Oberjünne | 211 | Oberjünne | 001 | 00036/000 | 690887 |
| Schwäricke, Walter | Oberjünne | 211 | Oberjünne | 005 | 00151/000 | 690887 |
| Schwarz, Minna | Oberjünne | 200 | Oberjünne | 005 | 00144/000 | 6908143 |
| Seeger, Anna | Oberjünne | 201 | Oberjünne | 005 | 00154/000 | 6908107 |
| Siedler, Otto | Oberjünne | 182 | Oberjünne | 001 | 00048/000 | 690417 |
| Sommer, Hermann | Oberjünne | 183 | Oberjünne | 001 | 00043/000 | 690418 |

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntes Eigentümern oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auffassung nicht verloren haben, da die Auffassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauffassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:
Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane – Buckau“

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs.1 und 28 Abs.2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wassergesetz (BbgWG) in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 08.06.2011 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist gemäß § 2, Abs.1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. I S. 499) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“, nachfolgend Verband genannt.
- (2) Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming erhebt von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der grundsteuerpflichtigen Flächen jährlich Gebühren zur Deckung der von ihr im laufenden Kalenderjahr an den Verband gezahlten Verbandslasten.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer zum 31. 12. des Vorjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

- (5) Bei Änderungen zum Grundstückseigentum ist der Gebührensschuldner verpflichtet, diese unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Ein Wechsel des Gebührenschuldners während eines laufenden Jahres wird zum 1. Januar des Folgejahres auf den Rechtswechsel wirksam.

§ 4 Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf Hektar mit zwei Dezimalstellen abgerundete Fläche. Ist ein Gebührensschuldner nach § 3 dieser Satzung Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter mehrerer der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen, so sind diese vor der Bemessung zu summieren und die Summe der Flächen entsprechend abzurunden.

§ 5 Gebührensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 5,55 EUR/ha der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

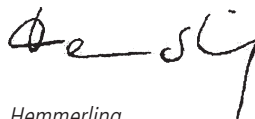
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenerhebung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann. Der Bescheid gilt auch für Folgejahre bis ein neuer Bescheid über die geänderte Bemessung ergeht.
- (2) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid als Jahresbetrag erhoben. Sie ist für das laufende Veranlagungsjahr zum 1. Dezember fällig. Zu diesem Zeitpunkt hat die Gemeinde den Wasser- und Bodenbeitrag an den Verband entrichtet.

§ 7 Inkrafttreten /Außerkräftreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ vom 24.10.2006 außer Kraft.

Niemeck, den 16.06.2011



Hemmerling
Amtsdirktor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zum Vorhaben:

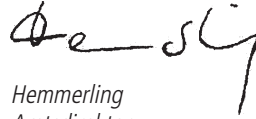
„Erweiterung Kiessandtagebau Locktow/Ziezow“

der Max Bögl Roh- und Baustoffe GmbH & Co.KG, (Gz.: z 01-8.2-1-2)

liegt in der Zeit vom 18.07.2011 – 04.08.2011 im Amt Niemegk – Bauamt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten

Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.



Hemmerling
Amtsdirektor

Grundstücksverkauf

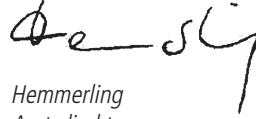
Im Rahmend der Vertreterbestellung beabsichtige ich das nachfolgende Grundstück zu verkaufen:

Gemarkung Niemegk, Grundbuch von Niemegk Blatt 643,
Flur 19, Flurstück 34 in der Größe von 13.610 m².

Bei dem Grundstück handelt es sich um eine Waldfläche.
Das Mindestangebot beträgt 3.266,40 €.
Die Angebotsfrist endet am 26.08.2011 um 10.00 Uhr.

Adresse der Gebote: Amt Niemegk, Bauamt/Liegenschaften
14823 Niemegk, Großstraße 6

Ansprechpartner: Amt Niemegk, Frau Eilert – Tel. 033743/627-21



Hemmerling
Amtsdirektor

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt.

Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Gewässerunterhaltungsplan und Festlegungen der Verbandschauen ab Juni 2011 bis zum 23.12.2011.

Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten

oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik von Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens **3,5 m** von der Böschungsoberkante).

Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

F. Liese
Geschäftsführer

Ende der amtlichen Bekanntmachungen